

das Gewicht der Säcke vom Bruttogewicht als Tara abzusetzen. In diesem Falle werden die Kosten für Verpackungsmaterial und Abfüllung in preisrechtlich zulässiger Höhe erhoben.

(3) Ist bei Importen von gesackten Düngemitteln eine bahnamtliche Leer- und Vollverwiegung nicht erfolgt, sind bei genormt gefüllten Säcken die amtlichen Einzählungsnachweise Grundlage für die Berechnung.

(4) Für die Berechnung der Lieferung von Düngetorf sind die werksseitig gezählten Ballen bzw. gemessenen Kubikmeter maßgebend.

(5) Werden durch Nachuntersuchungen des DAMW Mindergehalte in den gemäß § 3 Abs. 2 gezogenen Proben gegenüber den vom Lieferwerk ermittelten und berechneten Nährstoffwerten festgestellt, so sind diese vom Lieferwerk voll zu vergüten. Mehrgehalte werden nicht nachberechnet.

(6) Bei Streitigkeiten über die Qualität ist die vom DAMW auf Grund der Rückstellprobe (§ 3 Abs. 2) erarbeitete Schiedsanalyse maßgebend.

§ 5

Leistungsort

Leistungsort für die Lieferung ist der Sitz des Lieferwerkes, bei Importen per Waggon der Ort der Grenzgüterabfertigung der Deutschen Demokratischen Republik, bei Importen über See der jeweilige Seehafen in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Versand

(1) Der Lieferer hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, den Vertragsgegenstand zu versenden und das Versandavis an den Empfänger unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag nach erfolgter Lieferung, abzusenden. Falls vom Empfänger eine telegrafische Avisierung gewünscht wird, gehen die Kosten zu Lasten des Empfängers.

(2) Die Übernahme der Transportkosten regelt sich nach den hierfür geltenden Preisbestimmungen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer rechtzeitig seine Versanddispositionen bekanntzugeben. Der Termin der Bekanntgabe ist zwischen dem Lieferer und dem Besteller zu vereinbaren. In der Versanddisposition sind die Empfängeranschrift und die Empfangsstation genau zu bezeichnen und etwaige bahnamtliche Beschränkungen anzugeben. Die Folgen ungenügender oder unrichtiger Angaben gehen zu Lasten des Bestellers. Nachträgliche Änderungen der Versanddispositionen können vom Lieferer nur vorbehaltlich der Durchführungsmöglichkeit angenommen werden.

(4) Für die Versendung des Vertragsgegenstandes in Wagen mit bestimmtem Fassungsvermögen, Radabstand oder in bestimmten Wagenarten (außer den im Abs. 7 genannten Fällen) übernimmt der Lieferer keine Gewähr. Die Wünsche des Bestellers sind im Rahmen des Möglichen zu berücksichtigen.

(5) Ist die Entgegennahme der Erzeugnisse nur in bestimmten Güterwagen möglich, so ist der Lieferer verpflichtet, entsprechende Weisungen des Bestellers zu befolgen. Sofern sich der Lieferer ernsthaft um die

Bereitstellung bemüht, ist er jedoch in diesen Fällen so lange von der Einhaltung der Liefertermine befreit, bis ihm entsprechende Güterwagen zur Verfügung stehen.

(6) Der Lieferer ist berechtigt, den Versand des Vertragsgegenstandes, sofern nichts anderes vereinbart ist, in loser Schüttung vorzunehmen.

(7) Die Verladung von Kalkammonsalpeter, Natronsalpeter, Kaliammonsalpeter, Superphosphat sowie von sämtlichen Düngemitteln, die gesackt geliefert werden, erfolgt in G- oder K-Wagen. Die Lieferung des Vertragsgegenstandes erfolgt nur in ganzen Wagenladungen, wobei die Tragfähigkeit der Waggons voll ausgelastet werden muß.

(8) Auf begründetes Verlangen des Bestellers ist der Lieferer verpflichtet, die Laufverfolgung des Waggons zu veranlassen und den Auslieferungsnadiweis unverzüglich zu erbringen.

(9) Bei Selbstabholung ist zwischen dem Abholer und dem Lieferwerk der Tag der Abholung festzulegen.

(10) Zwischen dem Lieferer und dem Besteller können Toleranzen bezüglich der Auslieferungsfristen vereinbart werden.

§ ^

Prüfung des Vertragsgegenstandes

(1) Wünscht der Besteller den Vertragsgegenstand vor der Absendung in dem Lieferwerk zu prüfen (Qualitätsabnahme), so hat er mit diesem entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die durch die Prüfung den Beteiligten entstehenden Kosten trägt der Besteller.

(3) Dem Besteller steht das Recht zu, beim DAMW die bei Abgang der Erzeugnisse gezogene Probe nachuntersuchen zu lassen. Die Kosten für diese Untersuchungen trägt der Lieferer, sofern ein Mindergehalt gegenüber dem berechneten Reinnährstoffgehalt festgestellt wird. Im anderen Falle trägt die Kosten der Untersuchung der Besteller.

§ 8

Gewährleistung

Der Lieferer leistet dem Besteller Gewähr für ein handelsübliches, maschinenstreufähiges Erzeugnis und für einen Mindestgehalt an wertbestimmenden Bestandteilen entsprechend den vertraglichen Bestimmungen bzw. den TGL.

§ 9

Mängelanzeige

(1) Bei Lieferungen durch einen Dritten hat der Empfänger grundsätzlich die Mängel gemäß § 56 des Vertragsgesetzes anzuzeigen.

(2) Zeigt der Empfänger die Mängel nicht gleichzeitig dem Lieferwerk an, hat das Großhandelsorgan dem Lieferwerk die Mängel innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mängelanzeige des Empfängers anzuzeigen. Damit sind Mängel fristgemäß angezeigt.

(3) Der Besteller hat die Mängel durch Übersendung einer Niederschrift anzuzeigen. Die Niederschrift ist von den bei der Überprüfung mitwirkenden Personen